

Merkblatt Dispensationen

Schuljahr 2020/2021

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage zur Handhabung von Dispensationsgesuchen findet sich in der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007 (http://www.sta.be.ch/belex/d/4/432_213_12.html).

Definition (Art. 1, Abs. 2 DVAD)

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.

Gründe für Dispensationen (Art. 4 DVAD)

Dispensationen sind insbesondere möglich:

- a. im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b. bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- c. im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
Dispensationsgesuche für Wettkämpfe werden grundsätzlich genehmigt.
Schülerinnen und Schüler, die einen Spezialunterricht (bspw. Pull-Out-Kurse für Begabtenförderung) besuchen, benötigen für diese Lektionen keine Dispensation.
- d. auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen
Die Anträge der Erziehungsberatung gelten grundsätzlich als genehmigtes Dispensationsgesuch. Ein zusätzliches Gesuch der Eltern ist nicht nötig.)
- e. für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- f. bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden

Regelmässige Absenzen für die Förderung ausserordentlicher sportlicher oder musischer Begabungen (Art. 4, lit. c DVAD)

Für Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher sportlicher oder musischer Begabung steht grundsätzlich das Sport-Kultur-Studium (SKS) zur Verfügung.

- Die Anmeldefrist ist ab dem 7. Schuljahr jeweils bis zum 15. Februar des vorangehenden Schuljahres möglich.
- Bei Zulassung werden die Dispensationen im Rahmen des SKS geregelt.
- Bei Ablehnung kann eine Dispensation bei der Schulleitung beantragt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die zum SKS zugelassen wurden, dieses jedoch abgelehnt haben, können für die Förderung ihrer Talente grundsätzlich nicht gemäss Art. 4, lit. c des DVAD vom Unterricht dispensiert werden.

Religiös motivierte Dispensationsgesuche

Das Oberstufenzentrum vertritt gegenüber religiös motivierten Dispensationsgesuchen die folgenden Haltungen, die sich auch den Leitfaden des Kantons Bern (Umgang mit kulturell-religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung) abstützen:

Themenbereich	Haltung der SL	Begründung / Verhalten
Schwimmunterricht	Dispensationsgesuche werden abgelehnt.	Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 24.10.2008 besteht kein Rechtsanspruch auf die Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen.
Sportunterricht	Dispensationsgesuche werden abgelehnt.	Im Sportunterricht kann den religiös begründeten Bekleidungsvorschriften entsprochen werden.
Musikunterricht	Dispensationsgesuche werden abgelehnt.	
Fächer nach Stundenplan (ERG, NT, RZG)	Dispensationsgesuche werden abgelehnt.	Der Unterricht ist konfessionell neutral zu gestalten. Dies wird den Eltern mitgeteilt
Weihnachtsfeiern, Ostern, Geburtstagsfeiern	Sie werden in die Schule entsprechend einbezogen.	Sie gehören zu unserer Kultur.
Sexualerziehung	Information der Eltern an Elternkonferenzen oder schriftlich.	Begründete Dispensationsgesuche müssen schriftlich der SL eingereicht werden
Schullager und Schulanlässe	Schullager und Schulanlässe sind grundsätzlich obligatorisch.	Dispensationsgesuche müssen mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich begründet eingereicht werden.
Religiöse Feiertage	Dispensationsgesuche werden bewilligt, wenn sie fristgerecht eingereicht wurden, d.h. mindestens 4 Wochen vorher.	Wenn sie später eintreffen, müssen Halbtage bezogen werden.
Kleider, Kopfbedeckung	Das Tragen von religiösen Symbolen (Kopftuch, Kruzifix,...) ist für Schülerinnen und Schüler erlaubt. Provokative Kleidung kann verboten werden (zum Beispiel Kleider mit rassistischen Aufdrucken, freizügige Kleider oder militärische Macho-Kleidung). Lehrpersonen dürfen keine auffälligen religiösen Symbole tragen.	Dennoch gilt, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, d. h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsform behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

Verfahren

Gesuch (Art. 8 DVAD)

- Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.
- Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Entscheid

- Die Klassenlehrperson gibt ihre Empfehlung und Stellungnahme zur Beantwortung des Gesuchs zuhanden der Schulleitung ab.
- **Wenn dasselbe Gesuch einer Familie für Kinder an verschiedenen Schulen und oder Klassen gestellt wird, sprechen sich die Schulleitungen untereinander ab.**
- Die Eltern erhalten von der Schulleitung einen schriftlichen Entscheid über die Gewährung und Ablehnung des Dispensationsgesuchs.
- Die Klassenlehrperson erhält eine Kopie des Entscheids.
- Gegen den Entscheid der Schulleitung kann beim Verbandsrat schriftlich ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.

Dokumentation der Absenzen

- Die Absenzen aufgrund von Dispensationen werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.
- Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.
- Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen. Ausgenommen sind Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten
- Gewährte und abgelehnte Dispensationsgesuche werden in der Dokumentation der Schullaufbahn festgehalten.